

Entgeltordnung

ab 1. Januar 2012

Stadt Dortmund
Kulturbetriebe



Entgeltordnung – gültig ab 01.01.2012

Bei den Entgelten (Ziff. 1.1 bis 1.7) handelt es sich um Jahresbeträge. Die monatlichen Beträge sind zur Information.

1. Ständiges Unterrichtsangebot

(Für Ziff. 1.1 bis 1.5.2 bitte Zuschläge Ziff. 3.1 beachten)

Entgelte	jährlich	monatlich
1.1 Musikschul-Starter (Elementarunterricht)		
1.1.1 Musikwichtel	276,00 €	23,00 €
1.1.2 Musikzwerge	276,00 €	23,00 €
1.1.3 Musikalisch-Kreativer Unterricht	276,00 €	23,00 €
1.1.4 Musikalische Früherziehung	276,00 €	23,00 €
1.1.5 Musikalische Grundausbildung	276,00 €	23,00 €

1.2 Unterrichtspakete

(Für Ziff. 1.2.1 und 1.2.2 bitte Zuschläge Ziff. 3.1 und für Ziff. 1.2.1 zusätzlich Ziff. 3.2 beachten)

1.2.1 Musikschule Aktiv (nach Aufnahmeverfahren) Das Paket richtet sich an die besonders aktiven Musikschüler/-innen und umfasst die bewährte Form von Musikschulunterricht mit:		
• Gruppenunterricht 3–4 Schüler 45 Min.	324,00 €	27,00 €
• Gruppenunterricht 3–4 Schüler 60 Min.	432,00 €	36,00 €
• Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min.	432,00 €	36,00 €
• Gruppenunterricht 2 Schüler 60 Min.	588,00 €	49,00 €
• Einzelunterricht 30 Min.	570,00 €	47,50 €
• Einzelunterricht 45 Min	852,00 €	71,00 €
• Ensemblespiel		
• Ergänzungs- und Theorieunterricht		
1.2.2 Klassik-Akademie (nach Aufnahmeprüfung) Das Paket richtet sich an besonders talentierte Schüler/-innen		
Klassik-Akademie	1.560,00 €	130,00 €
Für Schüler/-innen unter 27 Jahren	966,00 €	80,50 €
• Unterricht 75 Minuten		
• Ergänzungs- und Theorieunterricht		
• Ensemblespiel (Pflicht)		

1.3 Instrumental- und Vokalunterricht

(Wöchentliche Unterrichtszeit in Klammern)
Für Ziff. 1.3 bis 1.5.2 bitte Zuschläge Ziff. 3.1 und für Ziff. 1.3 bis Ziff. 1.3.5 zusätzlich Ziff. 3.2 beachten

1.3.1 attacca – Musik im Team (60 Minuten Unterricht mit 4 Schülern, 60 Minuten Ensemble)	504,00 €	42,00 €
---	----------	---------

1.3.2 Gruppenunterricht ab 5 Schüler (45 Minuten)	240,00 €	20,00 €
ab 5 Schüler (60 Minuten)	324,00 €	27,00 €
1.3.3 Gruppenunterricht für 3–4 Schüler (45 Minuten)	354,00 €	29,50 €
für 3–4 Schüler (60 Minuten)	468,00 €	39,00 €
1.3.4 Gruppenunterricht für 2 Schüler (45 Minuten)	480,00 €	40,00 €
für 2 Schüler (60 Minuten)	636,00 €	53,00 €
1.3.5 Einzelunterricht (30 Minuten)	624,00 €	52,00 €
(45 Minuten)	930,00 €	77,50 €
1.3.6 Besondere Angebote für Menschen mit Behinderungen. Diese Angebote gelten für Schüler/-innen von Sonderschulen und für Mitglieder beschützender Einrichtungen.		
Gruppenunterricht	240,00 €	20,00 €

1.4 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

1.4.1 Studienvorbereitende Ausbildung (nach Aufnahmeprüfung)		
Hauptfach 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Pflichtfach 30 Minuten	frei	frei
Ergänzungs- und Theorieunterricht	frei	frei

1.5 GLEN BUSCHMANN JAZZAKADEMIE

1.5.1 Vorausbildung/Masterclass	978,00 €	81,50 €
1.5.2 Vollausbildung	1.848,00 €	154,00 €

1.6 Arbeitsgemeinschaften, Spielkreise, Ensembles, Chor, Orchester, Theorie, Jazztanz

1.6.1 Die Mitwirkung an Ensembles, Spielkreisen, Chören und Orchestern (Grundangebote) ist für Musikschüler/-innen entgeltfrei.		
1.6.2 Für Sänger/-innen die nicht Schüler/-innen der Musikschule sind wird ein Chorbeitrag erhoben	84,00 €	7,00 €
1.6.3 Für besondere Ensembleangebote wird für jedes Ensemble ein gesondertes Entgelt festgelegt. Schüler/-innen der Musikschule erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.		
1.6.4 Die Teilnahme am theoretischen Ergänzungsunterricht ist für Musikschüler/-innen entgeltfrei. Für Nutzer, die nicht Schüler/-innen der MUSIKSCHULE DORTMUND sind, richten sich das Entgeld und die Kündigungstermine nach der Gruppenstärke (Ziff. 1.3.1–1.3.4)		
1.6.5 Für Jazztanz wird ein Beitrag erhoben		
(60 Minuten)	276,00 €	23,00 €
(90 Minuten)	360,00 €	30,00 €

1.7 Bearbeitungsentgelt bei der Anmeldung

je Schüler einmalig 10,00 €

1.8 Instrumentenmiete mit Jahresstaffelung

	1. Jahr	2. Jahr	ab 3. Jahr
1.8.1 Instrumente bis 250,00 € Anschaffungswert	66,00 €	108,00 €	138,00 €
1.8.2 Instrumente bis 500,00 € Anschaffungswert	96,00 €	138,00 €	174,00 €
1.8.3 Instrumente bis 1.000,00 € Anschaffungswert	126,00 €	174,00 €	204,00 €
1.8.4 Instrumente über 1.000,00 € Anschaffungswert	162,00 €	204,00 €	240,00 €
1.8.5 Sondertarif für besondere Instrumentengröße für Kinder	66,00 €	66,00 €	66,00 €

1.9 Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)

Für Kurse und Projekte (Ziff. 2 Schulordnung) wird die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt. Für diese Angebote gelten die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Kündigungsbedingungen.

1.10 Nutzung von Musikschulräumen für außerschulische Zwecke

1.10.1 Für einen Unterrichtsraum je angefangene Stunde pro Tag	20,00 €
1.10.2 Für einen Saal je angefangene Stunde pro Tag	40,00 €
1.10.3 Leistungen Dritter (z. B. Wachdienst, Instrumentenstimmung etc.) werden durch die Musikschule vermittelt und sind direkt vom Mieter zu zahlen.	

2. Ermäßigungen auf die Entgelte zu Ziff. 1.1 bis 1.5

2.1 Sozialermäßigung auf die Entgelte zu Ziff. 1.1 bis 1.4

- 2.1.1 Auf Antrag wird Inhabern/-innen des Dortmund-Passes eine 50 %ige Ermäßigung auf ein Unterrichtsfach gewährt.
- 2.1.2 Die Anspruchsvoraussetzung ist nach Ablauf der Gültigkeit des Dortmund-Passes, bzw. dem Wegfall

der Voraussetzungen erneut nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht weiter vorgelegt, ist im erneuten Anspruchfall ein Neuantrag auf Ermäßigung erforderlich – Ziff. 2.4 gilt entsprechend.

2.2 Familienermäßigung zu Ziff. 1.1 bis 1.5

Zwei und mehr Teilnehmer/-innen aus einer Familie erhalten auf Antrag für jeweils **ein** Unterrichtsfach eine Ermäßigung in Höhe von 15 %. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage geeigneter Belege (Geburtsurkunde etc.) nachzuweisen.

2.3 Ehrenamt zu Ziff. 1.1 bis 1.5

Schüler/-innen, die ehrenamtlich als Jugendleiter/-innen tätig sind, erhalten auf Antrag auf **ein** Unterrichtsfach eine Ermäßigung in Höhe von 10 %. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Jugendleitercard (Juleica) nachzuweisen.

2.4 Gültigkeit der Ermäßigung

- 2.4.1 Die Ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung wirksam. Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen.
- 2.4.2 Grundsätzlich kann immer nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

3. Zuschläge

- 3.1 Investitionszuschlag für die Anschaffung von Instrumenten, Ausstattung von Unterrichtsräumen etc. Der Investitionszuschlag wird für die Entgelte nach Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.5.2 erhoben. Bei Schulgeldrückerstattungen wegen Unterrichtsausfall besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Investitionszuschlages. Der Zuschlag beträgt
- | | |
|----------|-----------|
| jährlich | monatlich |
| 12,00 € | 1,00 € |
- 3.2 Für Schüler/-innen ab dem 27. Lebensjahr wird für die Entgelte nach Ziff. 1.2.1 und 1.3.2 bis 1.3.5 ein Zuschlag erhoben.
- | | |
|----------|-----------|
| jährlich | monatlich |
| 72,00 € | 6,00 € |

4. Fälligkeit

- 4.1 Bei den Entgelten – Ziff. 1.1 bis 1.6 – handelt es sich um Jahresbeträge. Sie werden in drei gleichen Teilbeträgen zum 01.03., 01.07. und 01.11. des Jahres vom Konto des Entgeltschuldners bei einem Geldinstitut **abgebucht**. Der Entgeltschuldner wird gebeten, bei der Anmeldung eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. In Ausnahmefällen kann mit Scheck oder in bar gezahlt werden. Bei **Zahlungsverzug** wird das Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung, wird der/die Schüler/-in vom Unterricht ausgeschlossen. Bei Rücknahme des Ausschlusses wird ein gesondertes Bearbeitungsentgelt gem. Ziff. 1.7 erhoben. Ausschlüsse werden nur einmalig zurückgenommen.
- 4.2 Die Entgelte nach Ziff. 1.8 (Instrumentenmiete) werden vom Konto des Entgeltschuldners bei einem Geldinstitut abgebucht. Der Entgeltschuldner wird bei Übergabe des Leihinstrumentes gebeten, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. In Ausnahmefällen kann mit Scheck oder in bar gezahlt werden.
- 4.3 Die Entgelte nach Ziff. 1.9 (Kurse und Projekte) sind bei Anmeldung per Einzugsermächtigung oder in Ausnahmefällen mit Scheck oder in bar zu zahlen.
- 4.4 Die Mietentgelte nach Ziff. 1.10 für die Nutzung von Musikschulräumen sind nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 4.5 Die Entgelte für Prüfungen nach ABRSM werden kostendeckend berechnet und nicht ermäßigt.
- 4.6 Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem/der Teilnehmer/-in in Rechnung gestellt.

5. Beginn der Wirksamkeit

**Die Entgeltordnung wird am 01.01.2012 wirksam.
Sie tritt an die Stelle der Entgeltordnung vom 01.01.2011.**

Hinweis:

Das Unterrichtsverhältnis ist privatrechtlicher Art
Es besteht keine Unfallversicherung für die Schüler.

Herausgeber: Stadt Dortmund, Kulturbetriebe, Musikschule,
Steinstraße 35, 44122 Dortmund
Produktion, Gestaltung
und Druck: Dortmund-Agentur 01/12